



MD I+D
0,4 (0,8)
SD DN 25°-45°

ZEICHENERKLÄRUNG

HINWEISE

- vorh. Wohngebäude
- vorh. Nebengebäude
- Grundstücksgrenze
- Flurstücksnummer

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- MD Dorfgebiet (+ 5 BauNO)
- O offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig
- I + D Wohngebäude eingeschossig mit Dachgeschoss, Dachneigung 25° bis 45°. Dachgeschossausbau und Garageneinbauten sind zulässig.
- 0,40 Grundflächenzahl Geschossflächenzahl als Höchstmaß
- SD Satteldach
- Baugrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB). Leitungsrechte zur Führung der Versorgungsleitungen (Telefon und Strom) zugunsten der Deutschen Telekom und der Unterfränkischen Überlandzentrale (UZ) sowie Leitungsrechte zur Führung einer Abwasserleitung zugunsten der Gemeinde Wasserlosen.

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB). Die Zweckbestimmung erfolgt mit nachfolgendem Zeichen.

Art der Nutzung	Maß der Nutzung	Füllschema der Nutzungsschablone
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	
Bauweise	Dachform / Dachneigung	

WEITERE FESTSETZUNGEN FÜR DEN ÄNDERUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

- 1.) Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen enthält, gelten weiterhin die Festsetzungen des am 08.06.1966 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes für das Gebiet "Wasserlosen" in der Gemeinde Wasserlosen, OT Wasserlosen vom 20.05.1966 in der Fassung der letzten Änderung.
- 2.) Dachgeschosse, die im Sinne der BayBO Vollgeschosse sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.
- 3.) Garagen sind mit Satteldächern (Dachneigung entsprechend der des Wohngebäudes) auszuführen. Auf benachbarten Grundstücken aneinander gebaute Garagen sind in gleicher Ausführung, Dachneigung und Gestaltung zu errichten, wobei die zuerst genehmigte oder errichtete Garage die Gestaltung vorgibt. Nebengebäude sind nur zulässig, wenn das Nebengebäude in Verbindung mit der Garage in gleicher Art und Bauweise errichtet wird.
- 4.) Garagen und Nebengebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Ergänzend sind Garagen auch innerhalb der Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zulässig.

Planfertiger:

ING.-BÜRO KRÄMER
SOMMERSDORF-AM-MONSTERHOLZ 5
97750 2 E L J E R B A C H
TELEFON (0 97 26) 4 22 + 90 90 40
TELEFAX (0 97 26) 9 09 0 50

Oktober 2000
geändert Mai 2001

HINWEISE

- 1.) Bei der Bebauung sollten möglichst wenig Flächen versiegelt werden. Unverschmutztes Oberflächenwasser kann, soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, versickert werden.
- 2.) Wege, Zufahrten, Stellplätze u. dgl. sollten in durchlässiger Bauweise beispielsweise mit Schotterrasen, Rasengittersteinen oder Öko-Pflaster befestigt werden.

GEMEINDE **WASSERLOSEN**
LANDKREIS SCHWEINFURT

M. 1 : 1000

7. ÄNDERUNG MIT ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
FÜR DAS GEBIET "WASSERLOSEN"
IM OT WASSERLOSEN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 11. MAI 2000 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich am 26. MAI 2000 bekanntgemacht.

1. Bürgermeister
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04. SEP. 2001 bis 05. OKT. 2001 öffentlich ausgelegt.

Wasserlosen, den 08. OKT. 2001

1. Bürgermeister
Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 18. OKT. 2001 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

1. Bürgermeister
Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeinde vom 18. OKT. 2001 ist am 02. NOV. 2001 ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus im Rathaus von 11 Uhr bis 17 Uhr während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemeinde Wasserlosen, den 06. NOV. 2001

1. Bürgermeister